

Zusammenstellung der kirchlich-bürgerlichen Tag- bzw. Glockenzeiten im alten Basel vor der Reformationsordnung (1529)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **15 (1916)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dass die Stunden zu verschiedenen Jahreszeiten von verschiedener Länge waren, betrachtete man in zünftischen oder Handwerkerkreisen als einen entschiedenen Vorzug, da sie immer in demselben Verhältnis zum jeweiligen Lichttag, d. i. zu dem für die bürgerlichen Geschäfte ohne künstliches Licht verwendbaren Zeitraum standen. Ohne dass man an die Jahreszeiten denken musste, gaben die einzelnen Stundenzahlen genau an, wie viele Stunden seit Anbruch des Tages verstrichen und wieviele noch bis zum Schluss desselben übrig waren. Von diesem System haben die Zünfte in Basel auch nach der Einführung der modernen Stundenrechnung soviel als möglich beibehalten, besonders aber die Regelung der Arbeits- und Essenszeit, die sich nicht unmittelbar nach der Uhrzeit (nach dem Zeiger, wie der Ausdruck in der mittelalterlichen Sprache lautet), sondern nach dem Geläute richtete.

Andrerseits haben wir gesehen, dass die Befürchtung, die Neuerung könnte einen Mehrverbrauch an künstlichem Licht zur Folge haben, ein Haupteinwand war gegen die Aenderung der besonderen Basler Uhr.

VI. Zusammenstellung der kirchlich-bürgerlichen Tag- bzw. Glockenzeiten im alten Basel vor der Reformationsordnung (1529).

Basler Uhrzeit.			
	Zeitraum	Zeitpunkt	Tagviertel
Matutin	in d. Klöstern	4—5 Uhr vorm.	3—6 Uhr vorm.
	im Münster	5—6 „ „	
Morgendliche Wacht- u. Torglocke = Morgen- oder Tagglocke	—	6 Uhr vorm. bezw. Tagesanbruch	—
Arbeitsglocke	—	6 Uhr vorm. bezw. Tagesanbruch	—
Prim	6—7 „ „	7 Uhr vorm.	—
Morgentrunck	6—7 „ „	—	—
Erstes Zeichen in d. Rat und in das Gericht	6—6 ¹ / ₂ „ „	—	—
Zweites Zeichen in d. Rat und in das Gericht	6 ³ / ₄ —7 „ „	—	—
Versammlung des Rats und des Gerichts	—	7 „ „	—
Messe	8—9 „ „	—	—

	Zeitraum	Zeitpunkt	Tagviertel
Terz	8—9 Uhr vorm.	9 Uhr vorm.	6—9 Uhr vorm.
Markt bezw. Marktglocke	8—11 „ „	8 u. 11 „ „	—
Mussglocke	—	10 „ „	—
Non u. Ave Maria	11—12 „ „	12 „ mittags	9—12 „ „
Imbiss bezw. Basler Mittag	10—12 „ „	12 „ „	—
Sext (Mittag nach antiker Zählung)	—	1 „ nachm.	—
Astronomischer Mittag	—	1 „ „	—
Erstes Zeichen in d. Rat und das Gericht	1—1 ^{1/2} „ nachm.	—	—
Zweites Zeichen in d. Rat und das Gericht	1 ^{3/4} —2 „ „	—	—
Versammlung des Rats und des Gerichts	—	2 „ „	—
Zunftbott	—	1 „ „	—
Vesper	2—3 „ „	3 „ „	12—3 „ nachm.
Abendbrot	3—4 „ „	—	—
Komplet u. Engelsgruss = Abend- oder Feierabendläuten	5—6 „ „ bezw. Nachtanbruch	6 „ „	3—6 „ „
Arbeitsschluss bezw. Feierabend	—	6 „ „ bezw. Nachtanbruch	6—9 „ „
Nachtmahl	6—7	—	—
Feuerlöschen	—	9 Uhr nachm.	—
Glöcklein	—	9 „ „	—
Wirtshaus- u. Strassenpolizeistunde	—	9 „ „	—